

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

28^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 112.) Gesetz,

die Einrichtung der alterbländischen Immobiliiar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend;

vom 14ten November 1835.

Wir, Anton, von **G**O**T**T**E**S Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

haben in Erwägung, daß die durch das Mandat vom 10ten November 1784. für Unsern alten Erblande gegründete Immobiliiar-Brandversicherungs-Anstalt nach dem unverkennbaren Zeugnisse einer vierzigjährigen Erfahrung denjenigen Städten, Dörfern und einzelnen Hausbesitzern, welche in diesem Zeitraume mit Feuerbrünsten heimgesucht worden sind, und Brandschaden erlitten haben, wesentliche Hülfe zur Wiederherstellung ihres gestörten Verfü- und Nahrungstandes geleistet und hierdurch zugleich der Wohlfahrt des Landes überhaupt vielfachen Nutzen gewährt hat, gleichwohl im Laufe der Zeit in der innern Einrichtung derselben sich mancherlei Mängel entdeckt haben, zur fernern Aufrechtthaltung und zeitgemäßen Verbesserung dieser nützlichen Landesanstalt, mit Beirath und Zustimmung der Stände des Königreichs, beschloffen und verordnen durch gegenwärtiges

G e s e t z,

was folgt:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10ten November 1784. gegründete Immobiliiar-Brandversicherungs-Anstalt besteht fort; ihre innere Einrichtung wird aber in nachstehender Maasse von neuem geordnet.

Fortbestehen
der Immobiliiar-
Brand-
versicherungs-
Anstalt.